



**Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden**  
**Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischun**  
**Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni**

---

Tel 081 257 24 15  
Fax 081 257 21 49

Planaterrastrasse 11

7001 Chur, 16. Juni 2009

mailto: info@alt.gr.ch  
Internet: www.alt.gr.ch

An die  
Betreiberin und Betreiber von  
Badeanstalten mit künstlichen Becken

Bereich Chemikaliensicherheit  
Kontaktperson Monica Coco  
Telefon direkt 081 257 26 80  
E-Mail monica.coco@alt.gr.ch

**Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson und Nennung des Fachbewilligungsinhabers für Desinfektion von Badewasser**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Chemikaliengesetzgebung (SR-813.1) müssen Gemeinschaftsbäder unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson an die zuständige kantonale Fachstelle für Chemikaliensicherheit melden und brauchen für die Desinfektion von Badewasser eine Person mit Fachbewilligung.

Die **Chemikalien-Ansprechperson** muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen im Betrieb besitzen sowie die Pflichten nach der Chemikaliengesetzgebung kennen. Sie soll sicherstellen, dass alle nach Gesetz notwendigen Auskünfte an die Behörden gelangen und stellt die Kommunikation zwischen den zuständigen Vollzugsbehörden und dem Betrieb sicher.

Im Fall einer Tätigkeit mit Chemikalien, die eine Fachbewilligung verlangt (wie z.B. die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern), muss die Chemikalien-Ansprechperson den Behörden Auskunft geben können, wer der Inhaber der Fachbewilligung ist. Die Chemikalien-Ansprechperson kann ein Betriebsangestellter oder der Inhaber der Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers sein. Weitere Informationen zur Anforderungen sind im beigelegten GR-Merkblatt C03 ersichtlich.

Wir bitten Sie die Chemikalien-Ansprechperson mit dem beigelegten **Formular A1 bis am 24. Juli 2009** an die Fachstelle Chemikaliensicherheit GR mitzuteilen. **Gleichzeitig** sind auch die **Formulare B1** (Allgemeine Informationen) **und C1** (Chemikaliensortiment) einzureichen.

Für die Desinfektion von Badewasser braucht es eine **Fachbewilligung** gemäss EDI Verordnung VFB-DB (SR-814.812.31). In Gemeinschaftsbädern darf die Desinfektion von Badewasser nur von Personen mit einer Fachbewilligung oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung kann eine interne Person des Betriebes oder eine externe Person (Auftrag an Dritte) sein.

Die Fachbewilligung ist ein anerkannter Prüfungsausweis zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse zu Desinfektion des Badewassers.

Weitere Informationen finden Sie im beigelegten GR-Merkblatt A10 „Fachbewilligung Desinfektion von Badewasser“.

Wir ersuchen Sie deshalb uns mit dem beigelegten **Formular A2 bis am 01. September 2009** mitzuteilen, wie Sie die Vorschriften für die Fachbewilligung umsetzen (zuständige Person, Kursbesuch, etc).

Freundliche Grüsse

**Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit Graubünden**  
Chemikaliensicherheit

Monica Coco  
Sachbearbeiterin Chemikaliensicherheit

Beilagen:

- Mitteilungsformular A1: Chemikalien-Ansprechperson
- Meldeformular A2: Fachbewilligungsinhaber
- Formular B1: Allgemeine Informationen
- Formular C1: Chemikaliensortiment
- Merkblätter A10 und C03
- Badewasserverordnung GR (BR 507.210: Verordnung über die öffentlichen Bäder und Whirlpools)

Alle Unterlagen sind auch auf der Homepage [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch) verfügbar.